

RICHTLINIE FÜR FÖRDERUNGEN AUS DEM KULTURLANDSCHAFTSFONDS MONTAFON

§ 1

Allgemeines

(1) Die Fördermittel sind unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des Kulturförderungsgesetzes und des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie der Satzungen des Heimatschutzvereines Montafon zur Pflege und Erhaltung des baukulturellen Erbes in der Talschaft Montafon zu verwenden.

(2) Der Einsatz der von der Vorarlberger Landesregierung und dem Stand Montafon bereitgestellten Mittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(3) Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Gegenstand und Art der Förderung

(1) Gegenstände der Förderung können sein:

- a) Dacheindeckungen mit Fichten- oder Lärchenschindeln;
- b) sonstige Restaurierungsmaßnahmen an historischen Gebäuden, insbesondere substanzerhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Fassadenrenovierung;
- c) Instandhaltung von Trockensteinmauern, insbesondere Grenzmauern (Lesesteinmauern) oder Stütz- und Futtermauern an historischen Weganlagen;
- d) Instandhaltung von talschaftstypischen Holzzäunungen, insbesondere Bretter-, Latten-, Schragen- oder Steckenzäune;
- e) Renovierung von Kapellen, Bildstöcken, Weg- und Feldkreuzen;
- f) Restaurierung von Inschriften und Gedenktafeln;
- g) sonstige Kulturlandschaftsprojekte, z.B. Restaurierung oder Sanierung historischer Weganlagen, Nachbau historischer Gebäude und anderer Bauwerke.

(2) Die Förderungen werden als Geldzuwendungen (Unterstützungsbeiträge) gewährt. *Vorrangig sind Beiträge für Altbauten von baukultureller, heimatkundlicher oder landschaftsästhetischer Bedeutung außerhalb des Dauersiedlungsraumes zu gewähren.*

(3) Die Vergabe der Förderungen erfolgt entsprechend den Empfehlungen eines beim Stand Montafon eingerichteten Beirates, dem der Landesrepräsentant als Vorsitzender, je ein Vertreter des Landes Vorarlberg und des Heimatschutzvereines Montafon sowie der Landessekretär oder der/die vom Landesrepräsentanten mit der Verwaltung des Kulturlandschaftsfonds beauftragte Mitarbeiter/in angehören. *Der Landesrepräsentant kann im Fall seiner Verhinderung den Landessekretär mit seiner Vertretung beauftragen.*

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Höhe des Förderbeitrages beträgt im Einzelfall höchstens 50 % der vom Beirat anerkannten Kosten für das geplante Vorhaben. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, z.B. bei besonderer *kultureller Bedeutung des Fördergegenstandes* oder bei schwieriger finanzieller Lage des Förderungswerbers, kann auch ein höherer Förderbeitrag gewährt werden.

(2) Sonstige Subventionen von Bund und Land für das geplante Vorhaben sind bei der Bemessung des Förderbeitrages zu berücksichtigen.

(3) Für die im § 2 Abs. 1 genannten Fördergegenstände sind vom Vergabebeirat (§ 2 Abs. 3) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Regelfördersätze festzulegen. Dabei ist für Dacheindeckungen mit Holzschindeln anzustreben, dass durch die Förderung die Mehrkosten im Vergleich zur Dachdeckung mit Aluminiumschindeln ausgeglichen sind. Für Fördergegenstände im Dauersiedlungsraum, für förderbare Vorhaben bei Neu-, Zu- und Umbauten außerhalb des Dauersiedlungsraumes und bei allfälliger Vermietung oder Verpachtung der von der Förderung betroffenen Gebäude sind geringere Fördersätze vorzusehen.

§ 4

Förderantrag, Förderzusage

(1) Eine Förderung aus dem Kulturlandschaftsfonds darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens entsprechend dem dieser Richtlinie angeschlossenen Antragsformular gewährt werden. *Der Förderantrag ist vor Ausführung des Vorhabens beim Stand Montafon einzubringen. Bei nachträglicher Antragstellung kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Förderung zugesichert werden.*

(2) Die Zusicherung der Förderung hat schriftlich zu erfolgen, die auch Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

(3) Wenn die geförderte Maßnahme nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Zusicherung ausgeführt ist, erlischt die Rechtswirksamkeit der Förderzusage.

§ 5

Auszahlung des Förderbeitrages, Kontrolle

(1) Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach Abschluss der geförderten Maßnahme und Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Fotoaufnahmen, Rechnungen mit Zahlungsbeleg).

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung des Förderbeitrages kann durch Vertreter des Standes oder Mitglieder des Beirates auch durch Ortsaugenschein oder Einsicht in Belege und sonstige Unterlagen erfolgen.

§ 6

Förderevidenz, Berichterstattung

(1) Die gewährten Förderungen sind laufend evident zu halten.

(2) Dem Amt der Vorarlberger Landesregierung/Kulturabteilung wird jährlich über die gewährten Förderungen berichtet.

(Beschluss der Standesvertretung vom 08.Oktober 2013)